OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701625/2/SB

Datum:
Linz, 22. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 03.01.2022, GZ: BHRI/921120000094/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 03.01.2022, GZ: BHRI/921120000094/21, der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 09.11.2020 – 17.11.2020
Ort: x, x
Aufgrund Ihrer Infektion mit SARS-CoV-2 wurden Sie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29.10.2020, BHRISanR-2020-578339/2-SC, mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf im Objekt x, x, abgesondert.
Diese Absonderung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.11.2020, BHRISanR-2020-578339/6-SC, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Ab 09.11.2020 haben Sie die Quarantänemaßnahmen nach eigenen Angaben nicht mehr eingehalten und sind wieder zur Arbeit gegangen, obwohl die behördliche Absonderung in diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben worden war.
Sie haben somit den Absonderungsort in x, x, entgegen der bescheidmäßig verfügten Quarantäne verlassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 40 lit.b i.V.m. §§ 7, 17 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 104/2020, iVm VO BGBl. II Nr. 15/2020 und VO BGBl. II Nr. 21/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	5 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl I Nr. 104/2020

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 11.01.2022. Der Bf sei sich keiner Schuld bewusst; im Telefonat am 29.10.2020 sei er telefonisch darüber informiert worden, dass er positiv auf SARS-Cov2 getestet worden sei und er bis einschließlich 07.11.2020 die Wohnung nicht verlassen dürfe. Er habe dabei danach gefragt, ob er danach ohne Probleme rausgehen dürfe und dies sei ihm so bestätigt worden. Er sei auch erst zwei Tage später hinausgegangen. Auch seine Mutter sei angerufen worden und es sei ihr mitgeteilt worden, dass sie sich in Quarantäne befinde; diese habe bei dem Telefonat auch mehrmals nachgefragt, ob er nach seiner Quarantäne wirklich rausgehen dürfe und auch ihr gegenüber sei dies so bestätigt worden. Da dies mehrmals bestätigt worden sei, habe der Bf die E-Mail nicht nochmal gelesen, da er sich auf diese mehrmals ausgeführte Bestätigung verlassen habe. Er kenne viele Personen, denen es auch so ergangen sei und die keine Strafe bekommen hätten.

I.3. Mit Schreiben vom 07.03.2022 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf wurde positiv auf SARS-CoV2 (COVID-19) getestet und mit Bescheid vom 29.10.2020, GZ: BHRISanR-2020-578339/2-SC, mit sofortiger Wirkung im Objekt x, x, abgesondert. Dem Bf wurde dies zuvor telefonisch von der bB mitgeteilt (Behördenakt; Schilderungen des Bf).

II.2.2. In diesem nicht bekämpften und somit rechtskräftigen Bescheid über die Absonderung sind folgende Anordnungen normiert:
„1. Der Kontakt zu nicht geschützten Personen ist untersagt.

2. Sie dürfen den genannten Absonderungsort nicht verlassen.

3. Sie haben nach frühestens 10 Tagen in Quarantäne und nach symptomfreier Zeit in den letzten 48 Stunden die Gesundheitsbehörde telefonisch unter +43 7752 912 68333 zu kontaktieren und den Anweisungen der Behörde zu folgen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.3. Der Bf hat die E-Mail mit dem Bescheid nicht „nochmal“ gelesen, da er sich auf die geführten Telefonate verließ (Beschwerde). Er ging ab 09.11.2020 wieder zur Arbeit und teilte am 17.11.2020 mit, seit 48 Stunden symptomfrei zu sein (Behördenakt, Mail vom 17.11.2020).

II.2.3. Der Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Es war von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen (Behördenakt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegen Verwaltungsakt und den Ausführungen in der Beschwerde. Es ist unstrittig, dass der Bf am 09.11.2020 bereits wieder arbeiten ging – dies teilte der Bf der bB in seinem E-Mail vom 17.11.2020 mit, wobei er angab, seit 48 Stunden symptomfrei zu sein.

Dass der Bf die E-Mail über die Absonderung nicht nochmal gelesen hat, ergibt sich schlüssig aus seinen Ausführungen, wonach er sich auf das von ihm geführte Telefonat und das von seiner Mutter geführte Telefonat verlassen habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 104/2020, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

III.1.2. Gemäß § 1 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 (im Folgenden: Absonderungsverordnung), gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

Gemäß § 4 Absonderungsverordnung sind bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome),viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/“neues Corona-Virus“) die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. Bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

III.1.3. Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 15/2020, unterliegen der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) (Anm: nunmehr „SARS-CoV-2“, BGBl II 197/2022).

III.2.1. Gemäß § 7 Abs 1a EpiG können zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV („neuartiges Coronavirus“, sh § 7 Abs 1 EpiG iVm der Absonderungs-verordnung) kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

III.2.2. Wie bereits festgestellt wurde, galt der Bf als kranke Person iS dieser Bestimmungen, zumal er positiv auf das Virus 2019-nCoV (SARS-CoV2) getestet wurde. Der Bf wurde somit am 29.10.2020 rechtswirksam mit sofortiger Wirkung abgesondert, wobei der Bf u.a. den Absonderungsort nicht verlassen durfte. Gemäß diesem Bescheid hatte er nach frühestens 10 Tagen in Quarantäne und nach symptomfreier Zeit in den letzten 48 Stunden die Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und den Anweisungen der Behörde zu folgen. Diesen rechtswirksamen (und unbekämpften) Bescheid hatte der Bf zu befolgen. Zumal der Bf – wie unbestritten feststeht – diesen Bescheid nicht beachtet hat, indem er die Gesundheitsbehörde nicht kontaktierte und den Absonderungsort ab 09.11.2020 verließ und wieder zur Arbeit ging, hat er gegen diesen Bescheid verstoßen. Dadurch hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 7 Abs 1 und 1a iVm § 40 Abs 1 lit b EpiG iVm mit der Absonderungsverordnung erfüllt.

III.3.1. § 40 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Der Bf rechtfertigt seinen Verstoß gegen den Bescheid über die Absonderung damit, dass er sich auf das geführte Telefonat mit der bB verlassen habe. Darin sei ihm mitgeteilt worden, dass er bis 07.11.2020 die Wohnung nicht verlassen dürfe und auf die Nachfrage, ob er danach ohne Probleme rausgehen dürfe, dies so bestätigt. Seiner Mutter sei gesagt worden, er dürfe „nach“ seiner Quarantäne wirklich rausgehen. Diesem Umstand wird auch nicht entgegen getreten, zumal dem Bf zuzustimmen ist, dass er nach (!) seiner Quarantäne die Wohnung wieder verlassen durfte. Am 09.11.2020 war die Quarantäne jedoch behördlich noch nicht beendet, weshalb der Bf die Wohnung nicht verlassen durfte. Es vermag den Bf nicht zu entlasten, sich lediglich auf diese Telefonate zu beziehen. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf die Vorschriften trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wären. Dies ist gegenständlich nicht

der Fall. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich bei Verlassen der Wohnung über die jeweiligen Verpflichtungen zu informieren; insbesondere im Hinblick auf das allgemein bekannte Pandemiegeschehen wäre ihm das bei gebotener Sorgfalt zumutbar gewesen. Zumal er dem schriftlichen Absonderungsbescheid, welchen er per E-Mail erhalten hat, jedoch keine Aufmerksamkeit widmete und sich somit nicht mit der gebotenen Sorgfalt über die von ihm einzuhaltenden Beschränkungen und Anordnungen informierte, sind diese Ausführungen nicht geeignet, den Bf zu entlasten. Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft, ihm ist die Tat somit in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Der Schutzzweck der übertretenen Norm liegt in der Eindämmung bzw Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 und dient damit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems; es sollen sohin die höchsten Güter in der Gesellschaft geschützt werden. Der Bf hat diesen hohen Schutzweck durch seine Tatbegehung erheblich verletzt, zumal er sorglos gehandelt hat und sich nicht ausreichend über die von ihm einzuhaltenden Vorschriften informiert hat. Insbesondere aus der Mitteilung im E-Mail vom 17.11.2020 wonach er seit 48 Stunden symptomfrei sei und bereits seit 09.11.2020 arbeiten sei, geht eine nicht unbeachtliche Sorglosigkeit im Umgang mit der Verbreitung der nachweislich bei ihm aufgetretenen getroffenen Krankheit hervor. In Anbetracht der Unbescholtenheit des Bf zum Tatzeitpunkt, der anzunehmenden durchschnittlichen Einkommensverhältnisse und der Verfahrensdauer erscheint die nunmehr festgesetzte Strafe, die im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, als

angemessen. Dazu ist auszuführen, dass eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen ist. Diese Strafe erscheint unter den gegebenen Umständen schuld- und tatangemessen und jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher teilweise Folge zu geben.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Auch die Beurteilung, ob die Strafbarkeit ausschließende Rechtfertigungsgründe vorliegen, hat sich am festgestellten Sachverhalt zu orientieren und ist somit keine über den jeweiligen Fall hinausgehende, also keine grundsätzliche Rechtsfrage (vgl zB VwGH 07.09.2018, Ra 2018/02/0247).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger